

Abwägungstabelle zum Bebauungsplan Nr. 51 „Zur Vogelruthe“ (beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB)

<p>Beteiligungsverfahren nach § 3 (1) BauGB: Die Öffentlichkeit wurde frühzeitig im Rahmen einer Bürgerversammlung am 05.03.2018 über die Planung informiert. Das Protokoll der Bürgerversammlung liegt der Abwägungstabelle bei. Im Rahmen der Bürgerversammlung wurden folgende abwägungsrelevante Anregungen gemacht:</p>		
lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1	<p>Ein Bürger regte an, dass die Gebäude an der Vogelruthe auch im rückwärtigen Grundstücksbereich stehen könnten und die Hausgärten zur Vogelruthe hin orientiert werden, mithin also eine Verschiebung oder Erweiterung des Baufensters erfolgen könnte.</p>	<p><u>Der Anregung wird nicht gefolgt.</u></p> <p>Die Vogelruthe und auch die weiteren Straßen des Straßengevierts (Westerfeld, Schmiesheide, Kreuz- und Weststraße) sind städtebaulich ausnahmslos durch straßenständige Hauptbaukörper mit schmalen, bzw. im Bereich Kreuz- und Weststraße z.T. ohne Vorgärten geprägt, wodurch sich eine relativ einheitliche Bauflucht ergibt. Wenngleich ein Vor- oder Zurückspringen einzelner Baukörper in bestimmten Planungssituationen interessante städtebauliche Akzente setzen und Raumwirkungen entfalten kann, würde an dieser Stelle ein klares städtebauliches Prinzip aufgebrochen werden. Dies wäre hier aus stadtgestalterischer Sicht unbefriedigend.</p>
<p>Beteiligungsverfahren nach § 4 (1) BauGB: Da der Bebauungsplan als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wird, wurde gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB auf eine frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange verzichtet.</p>		
<p>Beteiligungsverfahren nach § 3 (2) BauGB: Die Öffentlichkeit wurde durch Auslegung des Bebauungsplanes mit Begründung gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 09.07.2018 bis einschließlich 10.08.2018 über die Planung informiert und ihr wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.</p> <p>Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.</p>		
<p>Beteiligungsverfahren nach §4 (2) BauGB: Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, wurden mit Schreiben vom 04.07.2018 über die Planung informiert und um Stellungnahme bis zum 10.08.2018 gebeten. Die Ergebnisse dieses Beteiligungsverfahrens sind im Folgenden in tabellarischer Form zusammengefasst.</p>		

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1	<p>Kreis Coesfeld (Schreiben vom 07.08.2018)</p> <p>Sehr geehrter Herr Schmalenbeck,</p> <p>seitens des Kreises Coesfeld bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Vogelruthe“ keine Bedenken.</p> <p>Der Fachdienst Kommunale Niederschlagswasserbeseitigung weist auf den erforderlichen wasserrechtlichen Antrag nach § 57.1 LWG hin.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Stöhler</p>	<p><u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u></p>
2	<p>LWL-Archäologie für Westfalen (Schreiben vom 12.07.2018)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Planung. Da jedoch bei Grabungen/ Ausschachtungen damit gerechnet werden muss, dass bislang unbekannte paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) aus dem oberen Pleistozän (Niederterrassen aus der Weichsel-Kaltzeit) gefunden werden können, bittet unser Referat Paläontologie jedoch, zu dem bereits aufgenommenen Hinweis betr. archäologischer Bodenfunde noch folgende Punkte hinzuzufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen. 2. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und/ oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen 	<p><u>Der Anregung wird nicht gefolgt.</u></p> <p>In der Bauleitplanung sind die Belange des Denkmalschutzes zu berücksichtigen. Dies ist durch den bereits in den Bebauungsplan aufgenommenen Hinweis auf das Verhalten bei dem Fund von Bodendenkmälern (auch paläontologischer Art) und die entsprechende Rechtsgrundlage im Denkmalschutzgesetz NRW geschehen.</p> <p>Für die Forderung einer pauschalen schriftlichen Mitteilung vor dem Beginn von Baumaßnahmen existiert im Denkmalschutzgesetz NRW keine Rechtsgrundlage. Die Anregung unter Punkt 2 zielt auf die Wiedergabe einer weiteren Regelung aus dem Denkmalschutzgesetz NRW ab. Bebauungspläne sind gem. § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB aufzustellen sobald und <u>soweit</u> es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Bebauungspläne sind jedoch nicht für die umfangreiche Wiedergabe weitergehender fachrechtlicher Regelungen gedacht.</p>

	freizuhalten. i. A. gez. Dr. Grünewald	
--	---	--